

PRAESUMPTIO UTENDI

Eine Kontrolle auf die Privatverwaltung

R. VON LIEFLAND
Holanda

Reden wir vom Recht als die Organisation zum Schutz der Möglichkeit für einen jeden in Sicherheit zu leben, durch ein fortwährendes Streben nach Gleichgewicht.¹ Das Gleichgewicht der Interessen oder Beziehungen zwischen Menschen und Werten die es im Leben gibt d.h. beim Funktionieren von Person² und Gut. Im Rahmen dessen werden wir uns hier jedoch beschränken auf den Zentralbegriff in unserer Rechtsordnung, Eigentum.

Der Eigentum wirkt im Recht zumindest in drei Gebieten. Im Staatsrecht auf die Selbstbestimmung der Bürger unter demokratischer Verwaltung; im Privatrecht auf die Selbstbestimmung der Bürger in der Vermögensverwaltung und im Recht überhaupt auf den Schutz des Eigentums innerhalb der Grenzen die der Rechtsstaat dem Rechtsschutz im Allgemeinen setzt.

Auf jedem dieser Gebiete dürfen wir eine kürzere Betrachtung folgen lassen.

I. Etwa 600 Jahre vor Christo hat Solon, der Athener Staatsmann und Philosoph, der Legende nach, schon gewarnt dasz der Wohlstand, wie im Reich des Croesus, nicht auf lehmnen Füßen stehen kann. Der Begründer der Demokratie hatte wohl eingesehen dasz eine dauerhafte Verwaltung einer Gesellschaft in der Ordnung eines Staates nur zu gewährleisten sei auf der Grundlage einer freien Beschluss fassung seiner Bürger. Eine derartige Freiheit setzt jedoch eine Selbständigkeit voraus, die wenigstens eine gewisse Wirtschaftliche Unabhängigkeit erfordert. Als Solon also den Eigentum in der Gesellschaft zu verbreiten suchte, hat er wohl nicht in erster Linie vorgehabt die Produktivität zu steigern, sondern vielmehr beabsichtigt eine Grundlage zu bieten

¹ Ars aequi.

² Mit seinem ganzen Wesen.

an der Selbstbestimmung der Bürge in der demokratischen Verwaltung eines Rechtsstaates.

Wenn der Athener damals auch nicht völlig die spätere Entwicklung hat übersehen können, dennoch hat die Idee dieser Emanzipation sich bewährt und sie wirkt grundsätzlich immerfort.

Die Parzellierung des Vermögens das in der Gesellschaft zur Verfügung steht und die "Demokratisierung" deren Verwaltung hat jedoch nicht nur Bedeutung für die Selbständigkeit der Bürger in einem Rechtsstaat. Am Ende wird der Eigentum zugrunde liegen an der ganzen Verwaltung des "gesellschaftlichen" Vermögens. Bis zum allgemeinen einheitlichen Eigentum ist dann aber noch ein langer Weg.

II. Erst 1789 nach Christo entsteht aus einer Menge allerhand ziemlich undurchsichtiger Verhältnisse von Macht, Autorität, Befugnis usw. der eindeutige Eigentum und wir kennen alle die Umschreibung dieses "droit de jouir et de disposer d'une chose de la manière la plus absolue."³

Diese neue Grundlage der Vermögensverwaltung bietet eine klare Rechtsform und eine Sicherheit die einen zuverlässigen Rechtsschutz ermöglichen. Die Reorganisation wird später den Wertaustausch erheblich fördern und steigert somit die Ausnützung der Güter in einem wachsenden wirtschaftlichen Verkehr.

Paragraph 625, Absatz 1 des "Burgerlijk Wetboek" der Niederlande, setzt in der Umschreibung des Eigentums als Grundlage der Vermögensverwaltung gleichfalls eine gewisse Unabhängigkeit voraus in dem "recht om van een zaak het vol genot te hebben en daarover op de volstrekte wijze te beschikken." Eine derartige Selbständigkeit kommt jedoch erst zustande wenn der Eigentümer grundsätzlich nicht gestört werden kann in der Ausübung seines Rechtes. Dazu entnimmt jede Verwaltungseinheit einen ausschließlichen oder Exklusivcharakter ihrer Umwelt ganzabsonderung und diese Privacy bestimmt das Wesen des Privateigentums.⁴

Dieses Verwaltungsinstrument lässt sich daher rechtlich beschreiben als "das Recht jeden andern ab zu wehren zum Schutz der Selbstbestimmung über die Anwendung meiner eigenen Habe"

Trotzdem beweist der Praxis des wirtschaftlichen Verkehrs immer wieder dass die Exklusivität den Eigentum dominiert und ein eigenes

³ cf. (Fr.) Absoudre, absolvant, absolu. Absolution: der Eigentümer ist der Verantwortung entbunden dh. dem Mitbürger gegenüber.

⁴ cf. (Lat.) Privare: dem getöteten Feinde die Waffenrüstung ausziehen, entziehen, abscheiden, absondern, ausschlieszen, aussperren, abwehren.

Leben führt in dem sich die wesentliche Möglichkeiten der Privatverwaltung nur mangelhaft bewähren. Schon gleich nach 1789 stellte sich die Notwendigkeit heraus den sogar konstitutionell bestätigten “droit inviolable et sacré” zu lenken und dem ordentlichen Recht zu unterwerfen. Die grundsätzliche Freiheit findet ihre Grenzen in Gesetz und Jurisprudenz die nicht nur das Gemeinwohl ins Auge fassen, sondern auch die Gelegenheit schützen für den Mitbürger auch sein Exklusivrecht ungestört aus zu üben oder ansüben zu lassen in der Verfügung über seine Habe als Teilnehmer im Vermögensverkehr.

Der Rechtsschutz dieses Verwaltungsinstruments unterliegt aber noch einer anderen Grenze die für den Vermögensverkehr und für die Organisation der Wirtschaft grösster Bedeutung ist. Wir meinen die Grenze des Non-usus, des Nichtgebrauchs.

Die Nichtanwendung setzt die Güter nicht nur ausser Gebrauch sondern unter der Exklusivität des Eigentums bleiben sie auch der Verfügung im Rechtsverkehr entzogen. Der Wertaustausch wird so almählich stocken und endlich steht der Umlauf beinahe still, wie von einer toten Hand ergriffen. Phänomen ist auch bekannt in der Geschichte Europas und hat grundsätzlich immer wieder dieselbe Folgen: die Wirtschaft zerbröckelt zu einem Inselreich von schlafenden Eigentümern in dem der Wertaustausch in dem Vermögensverkehr nicht länger Schritt halten kann mit der Anforderungen der Gesellschaft.

Der Eigentümer ist im Prinzip frei die Art und Weise zu bestimmen der Ausübung seines Rechtes jedoch, sobald diese Freiheit nur dazu führt die Habe jeder Anwendung zu entziehen, wird das Recht Masregeln treffen die das Funktionieren wiederherstellen des schlafenden oder toten Eigentums und die ledige Habe zurückführen in den gesellschaftlichen Verkehr.

Bei ausser Gebrauch geraten der Habe tritt eine gesetzliche Gebrauchsvermutung ein und unter dieser “praesumptio utendi” dauert der ordentliche Rechtsschutz des Eigentums in dem Zivilrecht, Strafrecht usw. unterbrechungslos fort. Das Recht behauptet auf diese Weise die Exklusivität, auch nachdem jede tatsächliche Beziehung zwischen Person und Habe durch den Nichtgebrauch unterbrochen worden ist, alsdann aber unter Voraussetzungen und während einer angemessenen Frist. Am Ende wird der Rechtsschutz demjenigen übertragen der die Verwaltung tatsächlich hält und diese Kontrolle auf die Privatverwaltung des gesellschaftlichen Vermögens gibt es schon seit Jahrhunderten in vielerlei Erscheinung in dem ordentlichen Recht:

–Der Eigentümer unbeweglicher Habe, der seine Verwaltung nicht ausübt, wird trotzdem während dreissig Jahre aufrechterhalten in der

Lage in die er versetzt worden ist. Wenn er jedoch bereits seine Verwaltung ganz oder teilweise einem anderen übertragen hat, können die Rechtssicherheit und die Verkehrsverfügbarkeit der Habe fordern, dass der Schutz schon nach Verlauf von zwanzig Jahren übergeht auf den Besitzer der die Verwaltung in dieser Zeit tatsächlich ausgeübt hat, auch wenn sein Recht ihn nicht zum Eigentum gereicht.

Mittlerweile bleibt das Eigentumsrecht umgeben mit einem hohen Schutzgrad; denn nicht der Eigentümer der Habe sondern der Besitzer (mit oder ohne Recht) wird beauftragt mit dem Beweis seiner ungestörten Verwaltung während all dieser Jahre, jedoch sobald der Eigentümer auch nur einen einzigen eigenen Verwaltungsakt beweist, stellt das Recht ihn in seinen völligen Schutz wiederher. Der Eigentümer unterbricht ziemlich einfach die gegen ihn laufende Verjährung.⁵

Schließlich jedoch wird seine Exklusivität der tatsächlichen Verwaltung weichen müssen. Mit der wahrnehmbare Beziehung zwischen Person und Gut stellt das Recht die Zuverlässigkeit wiederher der wiedererkennbaren Grenzen, die notwendig sind zum Funktionieren des Rechtsverkehrs.

Die Art der Habe und deren zweckmäßige Verwaltung können dabei fordern, dass diese Wiederherstellung stattfindet auf eine kürzere Frist.

—Der Eigentümer beweglicher Habe verliert sogar seinen Schutz an den tatsächlichen Verwalter in einer “Nulljährigen Verjährung.” Der tatsächliche Besitz bildet das vollkommene Recht, aber auch hier verliert der Eigentümer der ledigen Habe seine Rechtslage nicht gleich ganz. Der Besitzer tritt zwar im Verkehr auf als Berechtigter, jedoch der Eigentümer der unfreiwillig seine Habe verloren hat behält noch drei Jahre die Gelegenheit sein besseres Recht zu beweisen, wie es auch Paragraph 2014, Absatz 3 des Burgerlijk Wetboek zeigt.

Der Beweis der tatsächlichen Verwaltung und ihr Schutz im Recht unter der gesetzlichen Gebrauchsvermutung der Verjährung bilden eine Gänze. Die Regelung des Nichtgebrauchs im V. Buch “van Bewijs en Verjaring” bildet den Verschlussstein auf die Bestimmungen im Burgerlijk Wetboek der Niederlande die handeln von der Vermögensverwaltung in privaten Einheiten des Eigentums.

In dem Gesetzbuch bleibt jedoch die Zügelung des Nichtgebrauchs noch verhältnismäßig passive. Das Recht kennt aber auch Möglichkeiten die Vermögensverwaltung in dieser Hinsicht mehr geradewegs zu lenken.

⁵ Die Regel der Freiheit wird bestätigt in den Ausnahmen, verankert im Gesetz und in der gesellschaftlichen Pflicht der Sorgfalt Person und Gut des Mitbürgers gegenüber.

—Wer sein industrielles Eigentum (Patent, Schutzmarke) nicht gebraucht, kann sein Exklusivrecht durchbrochen werden sehen vom Richter, der demjenigen eine Zwangslizenz verleihen kann der die Notwendigkeit nachweist über die beschützte Habe zu verfügen.

—Wer sein ausschließliches Recht Transportdienste zu besorgen nicht anwendet weisz dasz seine Konzession nach einem Jahr von der Obrigkeit eingezogen und einem anderen Interessenten vergeben werden kan, wenn nicht auf angemessene Frist seiner Verwaltung eine Aussicht besteht auf Verbesserung dh. auf die tatsächliche Ausübung seines Rechts.

—Einige Länder in unserer Rechtssphäre (Mittel—, Südamerika) verpflichten sogar den Patent— oder Schutzmarkenberechtigten alljährlich zu beweisen dasz er sein Recht auch tatsächlich gebraucht. Mangels dieses Beweises kann die Exklusivität aufgehoben werden und gibt die Obrigkeit die beschützte Habe der Allgemeinverfügung frei.

—Der Hamsterwet erhält in Notzeiten die Verfügbarkeit bestimmter Güter zur Anwendung aufrecht und verbietet diese, wenn nicht zum unmittelbaren Gebrauch, dem Gemeinverkehr zu entziehen.

—Der Miteigentum kann ebenso den Fortgang der gebundenen Güter im Rechtsverkehr nicht dauernd verhindern. Das Recht setzt jedenfalls die Miteigentümer in stand schliesslich vom Richter die Exklusivität frei geben zu lassen, damit die einzelne Eigentümer nicht länger dem Verkehr entzogen bleiben und wieder zur Verfügung stehen.

—Der Luxembourger EWG-Hof untersagt, unter dem Paragraphen 85 des EWG-Vertrags die Ansprüche auf industrielles Eigentum in einem Mitgliedstaat, die beabsichtigen die Einfuhr bestimmter Güter auf zu halten, nur mit dem Zwecke deren Entziehung an dem dortigen Verkehr.

Die obige Verweisung lässt sich ohne Mühe noch erweitern,⁶ aber zu dem Verständnis dieser Rechtskonzeption brauchen wir das nicht.

Der Eigentümer ist allerdings frei die Art und Weise zu bestimmen der Anwendung seiner Habe aber seine Exklusivität ist wenigstens der Grenzverantwortung unterworfen des tatsächlichen Gebrauchs. Der Schutz des Eigentums erreicht grundsätzlich seine Grenze in dem Nichtgebrauch aber vermag darüberhinaus zu steigen unter einer gesetzlichen Vermutung des Gebrauchs. Diese praesumptio utendi is jedesmal der Bedingungen und einer Frist unterworfen denn das Recht setzt nicht nur dem Schutz des funktionierenden Eigentums

⁶ Cf. Pariser Unionsvertrag zum Schutz des gewerblichen Eigentums, 1883. Vortext Lissabon, Paragraph 5A(4). Octrooiwet 1910, Niederlande, Paragraph 34. usw.

deutlichen Grenzen, sondern lässt sicher den Schutz nicht unmarkiert des Eigentums in non usu.

Wirklicher non-usus tritt zwar nicht sehr häufig auf, aber wo es auftritt entstehen wirkliche Probleme die das ordentliche Recht jedoch mit groszen Abtönungsmöglichkeiten, wie hieroben schon gezeigt, ziemlich einfach und zweckmässig löst.

Diese Kontrolle auf die Privatverwaltung ist jedoch nicht nur wirtschaftlich grösster Bedeutung insbesondere für den Fortgang eines lebendigen Vermögensverkehrs, sondern auch aus dem Gesichtspunkt des Rechts überhaupt.

Die Rechtsordnung eines Rechtsstaates gestattet ja keinen Rechtsschutz ohne Grenzen und nicht nur der Rechtssicherheit wegen. Sie markt also auch den Schutz des Eigentums, umsomehr während des Nichtgebrauchs, möglichst sauber ab.

III. Im Falle der Anwendung meiner Habe lässt sich der Rechtsschutz beziehen auf den Gebrauch als Schutzgegenstand. Die Einstellung auf diese tatsächliche Beziehung zwischen Person und Gut bildet sogar die einzige Möglichkeit irgendwelchen Rechtsschutz objektiv zu begrenzen. Diese Abmarkung verhütet das der Rechtsschutz sich weiter ausdehnt als notwendig und setzt das Leben der Mitbürger nicht der Willhür aus.

Das Recht schützt grundsätzlich nur die wirksame Werte im Leben der Menschen und nicht Begriffe in abstracto noch Person oder Gut an sich.

Im Falle der Nicht-anwendung wird nicht nur ein Gut dem Vermögensverkehr entzogen, sondern fehlt auch die wertvolle Beziehung als Rechtsgegenstand und somit auch die Möglichkeit dessen Rechtsschutz darauf einzustellen und zu begrenzen. —In den Fastnett— shiprace 1979 wurden mehrere Mannschaften im fliegenden Sturm gezwungen ihr Schiff den Elementen preis zu geben und damit ging auch die Rechtslage für sie verloren. Das Recht bringt gleich seinen Schutz über auf denjenigen der das Schiff als erster betritt und in seinen Obhut nimmt. Die neue Beziehung zwischen Person and Gut bildet auch den neuen Schutz— oder Rechtsgegen stand und darin wird wenigstens die Unsicherheit in der Verwaltung des Schiffes entsprechend aufgehoben.

—Das Recht gestattet dem Eigentümer nicht einmal die tatsächliche Ausübung seines Rechtes völlig einem anderen zu übertragen ohne bestimmte Frist. Ein Recht der Jagd, der Erbpacht und der Nutznießung kann nur zeitweilig sein, damit für die Teilnehmer im Rechtsverkehr die Beziehung zwischen Person und Gut des Berechtigten nicht ebenso völlig ausser Sicht gerate.

Das Recht bezieht seinen Schutz auf wirksamen Interessen, wie

abstrakt die auch manchmal sind, denn nur die Einstellung auf diese Werten ermöglicht den Bürger wenigstens fest zu stellen wer am Augenblicke was handhabet, warum und gegenüber wem und was wir im Gesetz verlangen von einander.

Also bezieht auch der Rechtsschutz des Eigentums sich auf den tatsächlichen Gebrauch und bleibt grundsätzlich diesseits der Grenze des Nichtgebrauchs. Jenseits liegt ja das überlose Nichts, denn der Non-usus hat grundsätzlich keine Grenzen! Der Rechtsschutz dessen ohne mehr könnte ein Blankovollmacht werden und mit einer derartigen Uferlosigkeit wäre der Rechtsschutz der Willkür preisgegeben. Dennoch vermag das Recht das Bedürfnis nach seinem Schutz auch zu befriedigen während des Nichtgebrauchs und zwar unter der gesetzlichen Gebrauchsvermutung. Hier kann man den Rechtsschutz nicht einstellen auf den wirksamen Gebrauch, aber auch mangels dieses Rechtsgegenstands lässt sich der Rechtsschutz dennoch abgrenzen und zwar an der "praesumptio utendi" selbst. Wie hieroben schon gezeigt stellt das Recht an seinen Schutz während des Nichtgebrauchs Bedingungen und Frist und verhütet also den überlosen Rechtsschutz auch in diesem Gebiet des Nichtseienden. Frei nach Heidegger könnte man sagen, der Gegenstand des Rechts ist überhaupt Seiendes und nicht vielmehr Nichts.

Im Rechtsstaat unterliegt der Rechtsschutz deutlichen Grenzen die nicht nur die Möglichkeit bestimmen der Ausübung und der Aufrechterhaltung überhaupt, sondern auch ins Auge fassen dass jedes Gesetz ein Vollmacht enthalten könnte an der Ausführenden Gewalt. Deshalb unterscheidet auch der Gesetzgeber immer möglichst genau die in der Gesellschaft wirksame gegenseitige Interessen der Bürger und strebt deren Ausgleich nach auf dem sich nachher die Befugnisse der Obrigkeit abmarken lassen. Auf diese Weise behauptet das Recht ein Gleichgewicht in der Gesellschaft an dem ein jeder die Freiheit entnimmt zum Funktionieren. Es setzt seinem Schutz die reelle und saubere Grenzen die für den Bürger zuverlässig sind und deswegen überzeugen.

Die rechtliche Kontrolle auf die Privatverwaltung der "praesumptio utendi" entspricht in jeder Hinsicht die obigen Anforderungen des Rechtsstaates. Diese alte Rechtskonzeption bildet auch die Grundlage zur Lösung der zeitgenössischen Erscheinung de Non-usus und zwar der gebauten unbeweglichen Habe. Es handelt sich hier um die Häuser und Gebäude die leer stehen bleiben und somit während einer längeren Zeit dem Verkehr entzogen worden sind.

Deren Schutz lässt sich einfach bilden auf die klassische Weise die auch der Rechtsordnung entspricht.

—Im Falle des Nichtgebrauchs tritt gleich die gesetzliche Gebrauchsvermutung ein und auf der Grundlage dauert der ordentliche Rechtsschutz des funktionierenden Eigentums vorläufig in voller Umfang auch während des Nichtgebrauchs fort. Nach angemessener Zeit kann die Obrigkeit jedoch von dem Eigentümer Rechenschaft verlangen und mangels annehmbarer Motive bestimmte Bedingungen verbinden an die Instandhaltung des Rechtsschutzes der leerstehenden Objekte und sogar zum Fordern übergehen. Auch hier gibt es die Abtönungsmöglichkeiten der Natur der Sache nach. Das Recht durchbricht beim Non-usus die Exklusivität um den Gebrauch wiederherzu stellen. Es kontrolliert also die Privatverwaltung vom Eigentümer marginal in der tatsächlichen Ausübung, aber lässt ihn übrigens hierin grundsätzlich frei. Es spricht für sich dass auch in diesem Falle des Nichtgebrauchs die Kontrolle der Obrigkeit gewährleistet sein sollte, denn sonst würde der Rechtsschutz überlos und deswegen die Grenzen der Rechtsordnung überschreiten. Das wurde hieroben schon gezeigt und auch diese Gewährleistung lässt sich durchführen in verschiedenen Formen.

Im Rahmen der analytischen Rechtskonzeptionen hat sich beim Schutz des Eigentums eine Grundlage ergeben des Rechts überhaupt die nicht nur politisch und wirtschaftlich, sondern rechtlich der größten Bedeutung sein könnte zur Instandhaltung des demokratischen Rechtsstaates. Ohne diese Grundlage würde auch unser Reichtum auf lehmnen Füßen stehen, wie es schon vor 2600 Jahren wohl auch der Solon sah, als er beauftragt wurde die Massnahmen des Draco zu korrigieren.